

RS Vfgh 1986/12/11 B650/85

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.12.1986

Index

63 Allgemeines Dienst- und Besoldungsrecht

63/02 Gehaltsgesetz 1956

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Gesetz

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt

B-VG Art18 Abs1 / Verordnung

BDG 1979 §87

GehG 1956 §18

GehG 1956 §30a Abs2 und Abs3

Rechtssatz

GehG 1956; Versagung einer Mehrleistungszulage gemäß §18, weil eine Normalleistung des Bf. (Rechtsmittelreferent) iS des §18 nicht errechnet werden könne; keine Verpflichtung des Gesetzgebers, jede über dem Durchschnitt liegende Leistung eines Beamten Zug um Zug finanziell abzugelten oder hierfür eine (bestimmte) Nebengebühr vorzusehen; das Sachlichkeitsgebot erfordert lediglich, das System des Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrechtes derart zu gestalten, daß es im großen und ganzen in angemessenem Verhältnis zu den den Beamten obliegenden Dienstpflichten steht; keine Gleichheitsbedenken gegen §18; §18 ist einer Auslegung zugänglich - keine Bedenken unter dem Gesichtspunkt des Art18 B-VG; vertretbare (im Einklang mit der Judikatur des VwGH stehende) Auslegung des §18 - keine Willkür

Entscheidungstexte

- B 650/85
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 11.12.1986 B 650/85

Schlagworte

Dienstrecht, Mehrleistungszulage, Auslegung, Sachlichkeitsgebot

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1986:B650.1985

Dokumentnummer

JFR_10138789_85B00650_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at